

Resolution des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt

Der Gesetzentwurf beschreibt zutreffend die Erfolgskriterien für eine erfolgreiche Vermittlungs- und Integrationsarbeit, insbesondere im Bereich der Grundsicherung. Umso enttäuschender ist deshalb für die Landeshauptstadt Stuttgart die konkrete gesetzliche Ausgestaltung.

Das Ergebnis überrascht nicht, da die Reform aus dem Referenzsystem SGB III hergeleitet wird und sich im Wesentlichen auch auf die Anforderungen in diesen Bereichen bezieht. Der Gesetzentwurf versäumt es, den spezifischen Anforderungen im SGB II-Bereich zu entsprechen.

Nach sechs Jahren Grundsicherung hat sich bestätigt, dass der Erfolg der Integration von Langzeitarbeitslosen von flexiblen Instrumenten abhängig ist, die individuelle und passgenaue Integrationsstrategien ermöglichen. Der Leistungskatalog im SGB II muss stärker am Erhalt und der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit und bei verfestigter Langzeitarbeitslosigkeit auch an der Teilhabe am Arbeitsleben ausgerichtet sein.

Die Landeshauptstadt Stuttgart fordert deshalb dringend, die Reform dazu zu nutzen, spezifische Regelungen aus der SGB II-Perspektive zu entwickeln. Stuttgart hat über Jahre ein wirkungsvolles System der Beschäftigung schaffenden Maßnahmen entwickelt, das mit Anerkennung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, der Kammern und mit Einbindung der Wohlfahrtverbände Arbeitslose mit sinnvoller Beschäftigung an den Arbeitsmarkt herangeführt hat. Das Stuttgarter Konzept, das bewusst an arbeitsmarktnahen Tätigkeiten ausgerichtet ist, wird durch die Vermittlungserfolge bestätigt.

Die jetzt vorgeschlagenen Regelungen stellen die Arbeitsgelegenheiten grundsätzlich in Frage. Wegen der Verschärfung der Förderkriterien durch die gesetzliche Regelung zur „Wettbewerbsneutralität“, die Begrenzung der Förderhöhe auf 30 Euro bzw. maximal 150 Euro und die Streichung der Entgeltvariante können vernünftige Programme für Menschen mit gravierenden Vermittlungshemmnissen schlicht nicht mehr gestaltet werden.

Notwendig sind stattdessen Regelungen, die öffentliche Beschäftigung grundsätzlich in arbeitsmarktnahen, vermittlungs- und qualifizierungsrelevanten Bereichen ermöglichen. Dies kann durch eine zulässige Quote in öffentlichen Einrichtungen für eine festgelegte Zielgruppe oder durch die Zustimmung der örtlichen Beiräte oder Kammern ermöglicht werden.

Gerade in der öffentlich geförderten Beschäftigung muss der Grundsatz von mehr Dezentralität und Flexibilität stärker betont werden. Die Landeshauptstadt Stuttgart appelliert deshalb an den Bundesgesetzgeber, den örtlichen JobCentern im Einvernehmen mit den Beiräten zu überlassen, welche konkreten Maßnahmen in der öffentlich geförderten Beschäftigung umgesetzt werden. Die Vorgaben des Bundes sollten sich auf die Überprüfung der Zielerreichung und eine regionalisiert differenzierte finanzielle Steuerung eines maximalen Anteils der Aufwendungen für öffentlich geförderte Beschäftigung am Eingliederungsbudget beschränken.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins bewertet die Landeshauptstadt positiv. Die gängige Ausschreibungspraxis ist aber nur für stark standardisierte „Produkte“ (z. B. Bewerbungstrainings) adäquat. Gute, qualitativ hochwertige und erfolgreiche Unterstützungssysteme und -angebote entstehen im fachlichen Austausch zwischen den Grundsicherungsstellen und engagierten Trägern. Deshalb empfiehlt die Landeshauptstadt Stuttgart, im laufenden Gesetzgebungsverfahren auch den Weg der Leistungsvereinbarung zu eröffnen.